

Erklärung zum gewöhnlichen Aufenthalt für den Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

Der gewöhnliche Aufenthalt ist Entscheidungsgrundlage zur Bestimmung des Schulweges zur nächstgelegenen Schule, der für die Beförderung maßgeblich ist.

Der Aufenthalt ist geprägt von gewisser Dauer oder Regelmäßigkeit an dem Ort, von dem aus tatsächlich und in der Regel überwiegend die Schule besucht wird.

Aus den Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.07.2011 und 29.06.2011 haben Eltern, die getrennt leben und für ihre Kinder das „Doppelresidenzmodell“ wählen, eine Wohnung zu bestimmen, die die Grundlage für die Schülerbeförderung bildet. Entstehende Mehrkosten durch das Doppelresidenzmodell dürfen jedoch nicht auf die Träger der Schülerbeförderung abgewälzt werden (siehe auch OVG Lüneburg v. 20.06.2006, Az. 13 ME 108/06)

Unter Beachtung dieser Ausführungen erklären wir hiermit, dass unser Kind

Schülerin/Schüler

Name, Vorname

Geb.-Datum

seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei folgender Adresse hat:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ortsteil (*unbedingt genau angeben*)

Seinen Schulweg tritt das Kind an den nachfolgenden Wochentagen wie folgt an:

Montag:

Dienstag:

Mittwoch:

Donnerstag:

Freitag:

Diese Angaben beziehen sich ab (Monat/Jahr) _____ auf das Schuljahr _____ und gelten bis auf Widerruf.

Wir versichern die Richtigkeit dieser Angaben und haben folgenden Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Landratsamt Nürnberger Land schriftlich anzuzeigen und bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen die Fahrkarten unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Nürnberger Land zurückzugeben (durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten müssen vom Antragsteller zurückerstattet werden).

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater